

6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

eazw@bj.admin.ch

Schwyz, 25. August 2026

Revision der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen
Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Im Juni hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) den Kantonsregierungen die Unterlagen zur Revision der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen zur Vernehmlassung bis 15. Oktober 2026 unterbreitet.

Mit der Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches betreffend die Beurkundung des Personenstandes (Art. 39 und Art. 45a ZGB) ging die Verantwortung für das elektronische Personenstandsregister (Infostar) vollumfänglich zum Bund über. Die Kantone beteiligen sich finanziell über eine Nutzungsgebühr von Fr. 600 000.-- pro Jahr. Zudem finanzieren die Kantone die Mitwirkung am Betrieb und an der Weiterentwicklung selbstständig. Die übrige Finanzierung wurde damals zur Bundessa-
che erklärt.

Vor diesem Hintergrund ist nicht nachvollziehbar, dass der Bund entgegen den noch im Herbst 2025 gemachten Zusicherungen offenbar keine stabile Finanzierung für den laufenden Betrieb und die Weiterentwicklung von Infostar gewährleisten kann. Dies ist umso problematischer, als Infostar eine der bedeutendsten Registerinfrastrukturen der Schweiz darstellt. Das Register dient dem Nachweis des Personenstandes und damit letztlich auch dem Nachweis des Staatsvolkes. Infostar bildet somit eine tragende Säule des schweizerischen Staatswesens. Eine solche staatliche Grundleistung liegt klar im öffentlichen Interesse und ist aus Sicht der Kantone über den allgemeinen Steuerhaushalt zu finanzieren.

Den Vorschlag des Bundesrates, den Betrieb von Infostar künftig über einen Gebühreinzuschlag zu finanzieren, erachten wir deshalb als rechtlich und staatspolitisch verfehlt.

Der vorgeschlagene Gebühreinzuschlag ist nach unserer Auffassung keine Gebühr im eigentlichen Sinn. Vielmehr handelt es sich um ein Entgelt für eine staatliche Grundleistung mit Steuercharakter, das durch die Kantone beziehungsweise Gemeinden zugunsten des Bundes eingezogen werden soll. Eine solche Finanzierung müsste mindestens auf Gesetzesstufe verankert und mit einer klaren

Zweckbindung versehen werden. Selbst unter diesen Voraussetzungen entstünden jedoch neue finanzielle Verflechtungen zwischen Bund und Kantonen, die den laufenden Bestrebungen zur Entflechtung der Finanzströme grundsätzlich widersprechen.

Ferner sehen wir das Äquivalenzprinzip nicht gewahrt. Der tatsächliche Aufwand zur Erstellung eines Dokuments rechtfertigt höchstens die seitens der Kantone ursprünglich vorgesehenen Fr. 30.--. Mit der zusätzlichen Gebühr würde diese um 40 % auf Fr. 42.-- steigen. Dies ist gegenüber den Dokumentenbeziehenden nicht zu rechtfertigen, auch weil sie damit in fragwürdiger Weise das Register für eingetragene Personen ohne Dokumentenbedürfnisse vollumfänglich finanzieren würden.

Der vorgeschlagene Zuschlag von Fr. 12.-- pro Dokument ergäbe zusammen mit der kantonalen Nutzungsgebühr jährliche Gesamterträge von 6.6 Mio. Franken zugunsten des Bundes. Bei der damaligen ZGB-Revision wurde von langfristigen Kosten von 3 Mio. Franken ausgegangen; im Frühjahr 2026 bezifferte der Bund diese Kosten gegenüber den Kantonen auf 4 Mio. Franken. Damit steht im vorgeschlagenen Modell eine finanzielle Überdeckung im Raum. Diese könnte bspw. die Schaffung von Schnittstellen und Funktionalitäten in Infostar ermöglichen, welche Bedürfnissen von Systemen ausserhalb des Zivilstandswesens nachkommen und somit keinen Mehrwert für das Personenstandsregister selbst darstellen. Eine solche Querfinanzierung von Ansprüchen Dritter an Infostar ist bereits im Grundsatz falsch. Erst recht lässt sie sich nicht über Gebühren rechtfertigen, die von Bezüger einzelner Zivilstandsdokumente zu tragen wären.

Im erläuternden Vorentwurf wird eine Ungleichheit geltend gemacht, wonach die Kantone im Unterschied zum Bund einen wesentlichen Teil ihres Aufwands über Gebühren finanzieren könnten. Die kantonalen Gebühren dienen der teilweisen Deckung konkreter Aufwände, die durch spezifische Bedürfnisse der betroffenen Personen ausgelöst werden. Die Kantone unterscheiden dabei ausdrücklich zwischen natürlichen Ereignissen wie Geburt und Tod, die weiterhin unentgeltlich beurkundet werden sollen, und beantragten Ereignissen, bei denen eine teilweise Kostendeckung individuell veranlasster Dienstleistungen sachlich gerechtfertigt und rechtlich abgestützt ist. Hinzu kommt, dass der Einzug der Bundesgebühr durch die Kantone beziehungsweise Gemeinden mit erheblichem administrativem Aufwand verbunden wäre. Abrechnungen, Gebührenauffälle, Systemanpassungen und allfällige Inkassoverfahren würden zusätzliche Kosten verursachen, ohne dass deren Entschädigung vorgesehen wäre. Besonders problematisch wären zu erwartende Gebührenverfügungen, in deren Rahmen Kantone oder Gemeinden eine nicht hinreichend gesetzlich abgestützte Bundesabgabe rechtlich durchsetzen müssten.

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz lehnt den vorgesehenen Gebühreinzuschlag zugunsten des Bundes daher ab. Der Bund ist aufgefordert, den Betrieb und die Weiterentwicklung von Infostar als staatliche Grundleistung des Personenstandswesens langfristig tragfähig über den allgemeinen Steuerhaushalt zu finanzieren.

Die Gebührenpositionen in den Anhängen 1 und 2 entsprechen weitgehend den Vorschlägen, welche die Konferenz der Konferenz der Kantons- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) dem EJPD im Herbst 2021 unterbreitet hat. Der Regierungsrat unterstützt die entsprechenden Anpassungen.

Klärungsbedarf besteht bei Ziffer 15 «Zuschlag für Beratung und Information» (Anhang 1, VE.). Diese Position ist klar von Verfahren abzugrenzen, in denen ausländische Dokumente zwecks Personenaufnahme geprüft werden müssen (Ziffer 14, Anhang 1, VE.). Die Beratung und Information gemäss Ziffer 15 mit einer zweistündigen, gebührenfreien Karenzzeit soll nur dann zur Anwendung kommen, wenn noch kein Verfahren eingeleitet wurde. In eröffneten Verfahren sollen demgegenüber keine gebührenfreien Dienstleistungsteile vorgesehen werden.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Herr Bundesrat, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:

Sandro Patierno
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber